

Aktuelle Entwicklungen im europäischen Urheberrecht

Bericht zum Grünbuch der Kommission zum Urheberrecht in der wissensbestimmten Gesellschaft und zum Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG

CYRILL P. RIGAMONTI*

Im europäischen Urheberrecht geht es Schlag auf Schlag. Noch ist es nicht allzu lange her, seit die Richtlinien zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft («Info-RL»)¹ und zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums² unter Dach und Fach gebracht worden sind. Nun hat die Europäische Kommission im Juli 2008 in einer Pressemitteilung bereits zwei weitere Initiativen bekannt gegeben, die für das Urheberrecht und ausgewählte verwandte Schutzrechte die Weichen für die Zukunft stellen sollen³. Einerseits handelt es sich um ein Grünbuch zum Thema der Urheberrechte in der wissensbasierten Gesellschaft («Grünbuch»)⁴, mit dem eine Diskussion über die allfällige Ausweitung bestimmter urheberrechtlicher Schranken im Interesse eines ungehinderten digitalen Wissensflusses im Binnenmarkt angestossen werden soll. Andererseits geht es um einen konkreten Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte («Schutzdauer-RL»)⁵, der im Wesentlichen eine Verlängerung der Schutzdauer der verwandten Schutzrechte von ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern vorsieht («RL-Vorschlag»)⁶. Der vorliegende Beitrag berichtet über die wichtigsten Aspekte dieser beiden Initiativen.

I. Grünbuch zum Urheberrecht in der wissensbestimmten Gesellschaft

1. Allgemeines
2. Konkrete Schranken
3. Ausblick und Würdigung

II. Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG

1. Vorgeschichte
2. Konkrete Regelungsvorschläge
3. Würdigung

I. Grünbuch zum Urheberrecht in der wissensbestimmten Gesellschaft

1. Allgemeines

Das von der Kommission vorgelegte Grünbuch findet seine politischen Wurzeln in der Lissabon-Strategie des Rates, die Europäische Union durch «bessere Politiken für die Informationsgesellschaft und für die Bereiche Forschung und Entwicklung» auf den Übergang zu einer «wissensbasierten Wirtschaft und Gesellschaft» vorzubereiten⁷. Ein wichtiger Bestandteil dieser Strategie ist die Förderung des allgemeinen Zugangs zu kulturellen Vorleistungen und zu modernem Wissen durch Vorantreiben der Digitalisierung und durch die verstärkte Nutzung moderner Kommunikationstechnologien⁸. Auf dieser Grundlage wurden auf Gemeinschaftsebene mehrere Initiativen gestartet, die von der Erhaltung und Erschließung des europäischen Filmerebes⁹ über die Bewahrung digitaler Inhalte für künftige Generationen¹⁰ bis hin zur Schaffung einer umfassenden euro-

päischen digitalen Bibliothek¹¹ reichen. Im August 2006 veröffentlichte die Kommission schliesslich eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten, in der sie ihre «Strategie für die Digitalisierung, Online-Zugänglichkeit und digitale Bewahrung des kollektiven Gedächtnisses Europas» konkretisierte¹². Im Rahmen dieser Initiativen hielten die europäischen Institutionen zwar stets fest, dass die erforderlichen Handlungen «in allen Fällen unter Wahrung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte» zu erfolgen hätten¹³. Doch hat sich im Laufe der Zeit herausgestellt, dass das hohe Schutzniveau der Info-RL und die restriktive Umsetzung der Schrankenregelungen in einigen Mitgliedstaaten¹⁴ die in Angriff genommenen Digitalisierungsprojekte nicht begünstigen¹⁵.

Vor diesem Hintergrund ist es das erklärte Ziel des Grünbuches, «eine Diskussion darüber in Gang zu bringen, in welcher Form Informationen, die für Forschung, Wissenschaft und Unterricht von Belang sind, am besten online verbreitet werden können»¹⁶. So formuliert scheint das Thema aus urheberrechtlicher Sicht zwar kaum diskussionsbedürftig, denn reine Informationen sind urheberrechtlich bekanntlich nicht geschützt und werden online wohl am besten digital über das Internet verbreitet. Bei näherem Hinsehen zeigt sich, dass es der Kommission aber nicht um die Ver-

* SNF-Förderungsprofessor, Institut für Wirtschaftsrecht, Universität Bern.

breitung von Informationen im engeren Sinne, sondern von urheberrechtlich geschützten Werken geht, und offenbar ist sie der Auffassung, dass sich die geltende Schrankenregelung der Info-RL im Bereich von Forschung, Wissenschaft und Unterricht potenziell kontraproduktiv auf die Verbreitung von Wissen im Binnenmarkt auswirkt. Deshalb soll mit Hilfe des Grünbuches geprüft werden, ob ausgewählte Schranken des Urheberrechts im «digitalen Zeitalter ausgeweitet werden sollten»¹⁷.

Formell ist das Grünbuch als *Konsultationspapier* aufgezogen, das eine Reihe von Fragen zu bestimmten Themen auflistet, die dann den interessierten Kreisen zur Stellungnahme unterbreitet werden. Den Fragen wird jeweils eine mehr oder weniger geglückte Einleitung vorangestellt, deren Zusammenhang mit diesen allerdings nicht immer deutlich genug hervortritt. So wird etwa nach einer oberflächlichen Beschreibung des Grundkonzepts der Info-RL und des allseits bekannten Dreistufentests¹⁸ ohne weitere Erläuterung zur Frage übergeleitet, ob vertragliche Vereinbarungen zwischen den Rechteinhabern und den Benutzern über die Anwendung urheberrechtlicher Schranken gefördert werden sollen und ob es noch angemessen sei, sich auf eine Liste nicht verbindlicher Schranken zu stützen¹⁹. Eine nachvollziehbare Begründung dafür, dass die Kommission gerade diese Fragen für prüfungswert erachtet, sucht man vergebens. Abgesehen von diesen allgemeinen Fragen geht es der Kommission primär um diejenigen Schrankenregelungen, die ihrer Ansicht nach «für die Wissensverbreitung die grösste Bedeutung» haben, nämlich die bestehenden oder noch zu schaffenden Schranken für (i) Bibliotheken und Archive, (ii) Unterrichts- und Forschungszwecke, (iii) behinderte Menschen und (iv) von Nutzern ge-

schaffene Inhalte²⁰. Im Grünbuch leider nicht thematisiert wird demgegenüber die für den Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken wichtige Frage der Ausgestaltung des rechtlichen Schutzes technischer Massnahmen.

2. Konkrete Schranken

a) Bibliotheken und Archive

Mit Blick auf die bereits geschilderten Digitalisierungsinitiativen ist es wenig überraschend, dass die Aktivitäten öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Archive, Museen und ähnlicher Einrichtungen im Vordergrund stehen, denn sie sind es, die primär dazu aufgerufen sind, ihre Bestände zwecks langfristiger Erhaltung und elektronischer Bereitstellung zu digitalisieren. Die Info-RL sieht zwar gegenwärtig vor, dass die Mitgliedstaaten «bestimmte», nicht kommerzielle Vervielfältigungshandlungen solcher Institutionen vom Vervielfältigungsrecht ausnehmen können²¹, doch hat sich im Rahmen der Umsetzung gezeigt, dass nationale Diskrepanzen mit Bezug auf die erlaubte Anzahl Kopien, auf die Zulässigkeit von Formatänderungen und auf das Einscannen ganzer Bibliotheksbestände bestehen²². Die Kommission fragt deshalb, ob die betreffende Schrankenregelung diesbezüglich geklärt bzw. präzisiert werden sollte²³. Rechtspolitisch ist in der Tat kaum einzusehen, weshalb im Rahmen der reinen Bestandserhaltung überhaupt Einschränkungen gemacht werden, denn den berechtigten Interessen der Rechteinhaber wird gerade durch diese Zweckbindung Rechnung getragen.

Anders sieht es freilich aus, wenn es nicht mehr um die blosse Bestandserhaltung geht, sondern um das Zugänglichmachen der digitalisierten Werke über das Internet. In diesem Fall sind die Interessen der Rechteinhaber wesentlich stärker be-

Le droit d'auteur européen est en évolution constante. Récemment encore les directives sur l'harmonisation de certains aspects du droit d'auteur dans la société d'information («Directive InfoSoc») et celles relatives au respect des droits de la propriété intellectuelle ont été mises sous toit. Actuellement, la Commission européenne a annoncé dans un communiqué de presse en juillet 2008 le lancement de deux initiatives qui doivent assurer l'avenir du droit d'auteur et de certains droits voisins. Il s'agit d'une part d'un livre vert sur le droit d'auteur dans la société de la connaissance («livre vert») lequel doit susciter un débat sur l'éventuel élargissement de certaines restrictions en matière de droit d'auteur afin de garantir la libre circulation des connaissances sous forme numérique dans le marché intérieur. Il s'agit d'autre part d'une proposition concrète de modification de la Directive 2006/116/CE relative à la durée de protection du droit d'auteur et de certains droits voisins qui prévoit en particulier la prolongation de la durée de protection des droits voisins des artistes interprètes ou exécutants et des producteurs de phonogrammes. L'article qui suit donne un aperçu des aspects essentiels de ces deux initiatives.

troffen. Die Mitgliedstaaten sind bisher gemeinschaftsrechtlich dazu befugt, das Recht auf öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung zugunsten von öffentlich zugänglichen Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen zu beschränken, dies aber nur «zu Zwecken der Forschung und privater Studien auf eigens hierfür eingerichteten Terminals» in den Räumlichkeiten der betreffenden Einrichtung²⁴. Diese Einschränkung schliesst die Ermöglichung des öffentlichen elektronischen Abrufes digitaler Schutzgegenstände ausserhalb dieser Räumlichkeiten offensichtlich aus, doch passt diese geografische Restriktion kaum zum von der Kommission propagierten freien Fluss des Wissens in der «wissensbestimmten Gesellschaft». Die Kommission stellt sich daher die Frage, ob alles beim Alten bleiben soll, weil die Rechteinhaber schon selbst für die digitale Zugänglichmachung ihrer Werke sorgen werden, oder ob die Info-RL in dieser Hinsicht entsprechend geklärt oder angepasst werden muss²⁵. Hier dürften differenzierte und sorgfältig austarierte Lösungen gefragt sein, um die intensiviertere Nutzung digitaler Bestände zu fördern, ohne gleichzeitig das gemeinschaftsrechtlich neu etablierte Recht der öffentlichen Zugänglichmachung auf Abruf²⁶ durch eine schrankenlose Schranke gleichsam wieder aufzuheben.

Ein rechtlich anders gelagertes Hindernis für die digitale Restaurierung älterer Bestände sieht die Kommission in der vor allem in den USA intensiv diskutierten Problematik der *verwaisten Werke* («orphan works»). Es geht um Werke, «die zwar noch urheberrechtlich geschützt sind, deren Rechteinhaber aber nicht mehr ermittelt oder ausfindig gemacht» werden können²⁷. Die Problematik liegt hier weniger in der Verunmöglichung einer bestimmten Nutzung infolge zu eng gefasster

Schranken als in der paralysierenden Wirkung der Ungewissheit über den Verbleib und die Intentionen allfälliger Rechteinhaber. In Europa geht die Entwicklung dahin, durch Aufbau und Vernetzung von Informationsquellen die Anzahl verwaister Werke zu reduzieren und Standards für die sorgfältige Suche nach Rechteinhabern zu entwickeln²⁸. Unterschiedliche Ansätze werden gegenwärtig getestet, doch verfügen die meisten Mitgliedstaaten trotz der erwähnten Empfehlung der Kommission²⁹ noch nicht über Regelungen zur Problematik verwaister Werke, sodass die Kommission im Grünbuch die Frage aufwirft, inwiefern auf Gemeinschaftsebene Massnahmen notwendig sind, die über diese Empfehlung hinausgehen³⁰.

b) *Unterricht und Forschung*

Auch im Bereich von Unterricht und Forschung sieht die Kommission prüfungswürdige urheberrechtliche Reibungsflächen, zumal die den Mitgliedstaaten eröffnete Möglichkeit, eine Schranke für die nicht kommerzielle Nutzung von Werken und anderen Schutzgegenständen zur Veranschaulichung im Unterricht oder zu Forschungszwecken vorzusehen³¹, unterschiedlich umgesetzt worden ist. So wurde in einzelnen Mitgliedstaaten etwa der Fernunterricht oder das internetgestützte Lernen zu Hause ausgeschlossen. Auch wurde bisweilen der Umfang der Schranke auf Auszüge von Werken oder auf reine Unterrichtszwecke unter Ausschluss der Forschung reduziert³². Die Kommission sieht in der begrenzten Harmonisierung dieses Bereichs eine Quelle von Rechtsunsicherheit, namentlich beim grenzüberschreitenden Unterricht³³. Der Ausdruck «Rechtsunsicherheit» ist hier aber wohl fehl am Platz, denn es besteht ja keine Unklarheit darüber, in welchen Mitgliedstaaten welche Regel gilt und welches Recht allen-

falls anwendbar ist. Vielmehr geht es der Kommission um die Frage, ob die einschränkenden Umsetzungen der Schranken der Info-RL in den Mitgliedstaaten wieder rückgängig gemacht werden sollten, indem die einschlägige Schrankenbestimmung im heute gemeinschaftsrechtlich zulässigen Umfang für verbindlich erklärt wird. Eine verlässliche Antwort auf diese Frage setzt aber voraus, dass die Interessenlagen und tatsächlichen Hintergründe der Schranken für Unterricht und Forschung noch genauer und differenzierter untersucht werden, als dies im Grünbuch der Fall ist.

c) *Behinderte Menschen*

Um behinderten Menschen den Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zu erleichtern, erlaubt die Info-RL bekanntlich eine Schranke für die nicht kommerzielle Nutzung zugunsten behinderter Personen, soweit es die betreffende Behinderung erfordert, womit vor allem die Übertragung von Werken in ein behindertengerechtes Format gemeint ist³⁴. Einige Mitgliedstaaten haben diese Schranke auf bestimmte Behinderungen eingeschränkt oder – wie übrigens auch die Schweiz³⁵ – eine Vergütungspflicht für die Wahrnehmung der Schranke vorgesehen. In diesem Zusammenhang wirft die Kommission unter anderem die Frage auf, ob diese nach geltendem Recht ohne Weiteres zulässigen Einschränkungen aufgehoben werden sollen, und ob die Rechteinhaber gar verpflichtet werden sollen, ihre Werke in einem bestimmten behindertengerechten Format zur Verfügung zu stellen³⁶. Darüber hinaus wird das bereits früher³⁷ aufgeworfene Thema der Einführung einer spezifischen Schrankenregelung für behinderte Menschen auch im Bereich des Datenbankrechts³⁸ wieder aufgegriffen, was kaum auf grösseren Widerstand treffen dürfte.

d) *Nutzergeschaffene Inhalte*

Schliesslich denkt die Kommission auch über eine *neue* Schranke für «nutzergenerierte Adaptionen» nach³⁹. Gemeint sind damit wohl Werke zweiter Hand, die im Rahmen interaktiver Internetapplikationen von denjenigen Nutzern geschaffen werden, die von der Urheberrechtsindustrie bisher als rein passive Konsumenten wahrgenommen wurden. Indem die Kommission die Interaktivität der multimedialen Internetwelt zur Kenntnis nimmt und den Internetnutzern eine gewisse Eigenkreativität zugesteht, zeigt sie zwar, dass sie mittlerweile auch in der Informationsgesellschaft angekommen ist, doch ist das Phänomen des abgeleiteten Werkschaffens alles andere als neu. Beschränkte Ansatzpunkte für die gemeinschaftsrechtliche Zulässigkeit derivativen Werkschaffens sieht die Kommission im Zitatrecht⁴⁰ und in der Schranke für Karikaturen, Parodien und Pastiche⁴¹, doch stellt sich die Frage, ob *darüber hinaus* eine Schranke für abgeleitetes Werkschaffen eingeführt werden soll⁴². Die Kommission orientiert sich dabei – wie in anderen Bereichen auch – an einer Empfehlung der bekannten und nicht unumstrittenen *Gowers Review*⁴³, doch dürfte die Schaffung neuer Schranken für alte Probleme bei Rechteinhabern und Urhebervertretern kaum auf Gegenliebe stossen.

3. **Ausblick und Würdigung**

Das Grünbuch schliesst mit einem Aufruf an die interessierten Kreise, zu den von der Kommission aufgeworfenen 25 Fragen Stellung zu nehmen. Die Frist dafür lief Ende November 2008 ab, doch liegt gegenwärtig (Dezember 2008) noch keine systematische Auswertung dieser Stellungnahmen vor. Soweit einzelne Stellungnahmen bereits zugänglich sind⁴⁴, wird vor allem be-

mängelt, dass die Kommission die Option einer gesetzlichen Lizenz und eines daran gekoppelten verwertungsgesellschaftspflichtigen Vergütungsanspruches als mögliche Kompromisslösung für das Zugangsproblem entweder nicht berücksichtigt oder dann – wie z. B. bei der Schranke zugunsten von behinderten Menschen – gar in Frage stellt. Insgesamt darf man gespannt sein, ob der eine oder andere Punkt weiterverfolgt wird oder ob die bisher dominierenden Interessengruppen die Stärkung der zur Debatte stehenden Schrankenregelungen im Keim zu ersticken vermögen.

Unabhängig davon liegt die wahre Bedeutung des Grünbuchs in seiner urheberrechtspolitischen Grundausrichtung. Zum ersten Mal rückt die Kommission die Interessen ausgewählter Werkmittler und Werknutzer in den Vordergrund ihrer urheberrechtlichen Überlegungen. Die Begründung dieser partiellen Kurskorrektur gegenüber der kontinuierlichen Ausdehnung des Urheberrechtsschutzes lässt allerdings einiges zu wünschen übrig. Manch einer wird sich fragen, weshalb die Kommission einen Teil der gerade erst umgesetzten Info-RL unter Berufung auf die Anforderungen der «wissensbasierten Gesellschaft» bereits wieder zur Disposition stellt, nachdem es der erklärte Hauptzweck der Info-RL war, das Urheberrecht an die Bedürfnisse des «digitalen Zeitalters» und der «Informationsgesellschaft» anzupassen. Es will auch nicht so richtig einleuchten, dass man beim Erlass der Info-RL unter Verweis auf das innovationspolitisch angeblich erforderliche hohe Schutzniveau eine ganze Reihe von Schrankenregelungen absichtlich nicht zwingend vorschreibt und sich dann über die Umsetzungsvielfalt in den Mitgliedstaaten wundert. Selbst wenn es – je nach rechtspolitischem Standpunkt – durchaus zu begrüßen sein mag, dass die Kommission einen Teil der Schrankenregelungen einer

erneuten Prüfung unterziehen will, so hätte man dem Grünbuch doch eine etwas substanziellere Begründung dafür gewünscht als die wenig überzeugenden Hinweise auf durchwegs vorhersehbare technische und rechtliche Entwicklungen oder auf angeblich weit verbreitete Erwartungen von Wirtschaft und Gesellschaft. Ob das politische Überleben des neuen Kurses auf dieser Grundlage gesichert werden kann, ist daher fraglich. Hier hätte es der Kommission nicht geschadet, wenn sie sich stärker von den wissenschaftlichen Studien hätte inspirieren lassen, die sie selbst in Auftrag gegeben hat⁴⁵.

II. **Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG**

1. **Vorgeschichte**

In eine völlig andere Richtung als das Grünbuch läuft der gleichzeitig verkündete Vorschlag der Kommission, die Schutzdauer bestimmter verwandter Schutzrechte zu verlängern. Dass die Kommission in diesem Bereich überhaupt einen Handlungsbedarf sieht, ist insofern überraschend, als die Schutzdauer von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Rahmen der Schutzdauer-RL bereits auf hohem Niveau harmonisiert wurde⁴⁶. Das sonst routinemässig vorgetragene Standardargument, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts verlange eine europaweit einheitliche Regelung, greift in diesem Bereich also gerade nicht. Noch im Jahre 2004 sah die Kommission daher keinen Anlass, mit Bezug auf die Schutzdauer erneut aktiv zu werden⁴⁷, doch waren die Vertreter der Musikwirtschaft anderer Meinung⁴⁸. Die Kommission gab in der Folge beim *Institute for Information Law* der Universität Amsterdam eine Studie in Auftrag, die unter anderem die

Frage der Verlängerung der Schutzdauer zu prüfen hatte⁴⁹. Die Studie kam nach eingehender juristischer und ökonomischer Analyse zum Schluss, dass die Schutzdauer jedenfalls für Tonträgerhersteller nicht zu verlängern sei und dass eine Verlängerung für ausübende Künstler nur dann in Frage komme, wenn zugleich gesetzliche Massnahmen gegen eine allzu umfassende Rechtsübertragung durch diese vorgesehen würden⁵⁰. In der Zwischenzeit hatte sich die Kommission in bilateralen Gesprächen mit ausgewählten Vertretern der Musikwirtschaft aber offenbar vom Gegenteil überzeugen lassen, worauf die Studie im weiteren Verfahren konsequent ignoriert wurde. Auf der Basis der Konsultationen mit einzelnen Interessenvertretern und unter Verzicht auf unliebsame externe Experten wurde dann kommissionsintern eine Folgenabschätzung («impact assessment»)⁵¹ ausgearbeitet, die dem vorliegenden Änderungsvorschlag zugrunde liegt und ihn zugleich materiell legitimieren soll⁵². Es empfiehlt sich daher, bei der Lektüre des Vorschlages die Folgenabschätzung stets zu berücksichtigen, zumal die Begründung des Vorschlages weitgehend aus Zusammenfassungen von Ausführungen der Folgenabschätzung besteht.

2. Konkrete Regelungsvorschläge

Abgesehen von der Verlängerung der Schutzdauer sieht der Richtlinien-vorschlag flankierende Übergangsmassnahmen zugunsten der ausübenden Künstler und eine Vereinheitlichung der Berechnung der Schutzdauer bei Musikkompositionen mit Text vor.

a) Schutzfristverlängerung

aa) Allgemeines

Kernstück des Änderungsvorschlages ist – wie erwähnt – die Verlängerung

der Schutzdauer für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller von 50 Jahren auf 95 Jahre⁵³. Die Verlängerung wäre insofern rückwirkend, als auch Tonträger und darauf aufgezeichnete Darbietungen erfasst würden, die vor Inkrafttreten der Änderung der Richtlinie geschaffen wurden, solange sie zu diesem Zeitpunkt nicht bereits zum Gemeingut gehören⁵⁴. Die Verlängerung soll allerdings nur für Tonträger und Aufzeichnungen von Darbietungen auf Tonträgern gelten, die innert der unveränderten Frist von 50 Jahren rechtmässig veröffentlicht oder öffentlich wiedergegeben werden⁵⁵. Für Darbietungen, die *nicht auf einem Tonträger* aufgezeichnet werden, soll dagegen nach wie vor eine Schutzfrist von 50 Jahren gelten. Mit anderen Worten sollen Schauspieler ebenso wenig von der Schutzdauerverlängerung profitieren wie Filmhersteller oder Sendeunternehmen. In der Koppelung der Schutzdauerverlängerung an den Begriff des Tonträgers tritt die Fokussierung des Kommissionsvorschlages auf die Belange der Tonträgerindustrie besonders deutlich zu Tage. Dies irritiert insofern, als es der Kommission angeblich darum geht, die soziale Situation der *ausübenden Künstler* zu verbessern⁵⁶. Die Gründe für diese Fokussierung gehen aus dem Richtlinien-vorschlag nicht hervor, doch suggeriert die Folgenabschätzung, dass die Filmhersteller insofern in einer besseren Situation sind als die Tonträgerhersteller, als sie in aller Regel aus abgeleitetem Urheberrecht vorgehen können und nicht auf eigene Leistungsschutzrechte zurückgreifen müssen⁵⁷. Damit ist freilich nicht begründet, weshalb die ausübenden Künstler im audiovisuellen Bereich von der Schutzdauerverlängerung ausgeschlossen bleiben müssen, was in der Lehre kritisiert⁵⁸ und wohl auch vom Europäischen Parlament anders gesehen wird⁵⁹. Der wahre Grund für den Ausschluss

des audiovisuellen Sektors dürfte schlicht darin liegen, dass die Filmhersteller bisher nicht auf eine Schutzdauerverlängerung für sich selbst gedrängt haben und die Kommission daher auch nicht auf die audiovisuellen Künstler zurückgreifen musste, um entsprechende Massnahmen zugunsten der Filmindustrie zu begründen.

bb) Ausübende Künstler

Die Schutzdauerverlängerung für *ausübende Künstler* wird rechtspolitisch vor allem mit deren misslicher sozialen Lage begründet⁶⁰. Das Problem wird insbesondere darin gesehen, dass ohne Schutzdauerverlängerung in den nächsten zehn Jahren Tausende von Interpreten ihre Vergütungsansprüche aus kollektiver Rechtswahrnehmung verlieren würden (alle abtretbaren Rechte haben sie ohnehin längst an die Plattenfirmen abgetreten)⁶¹. Dies würde nach Meinung der Kommission primär unbekannte Studiomusiker hart treffen, die gerade im Rentenalter besonders auf diese Einkünfte angewiesen seien und die ohne eine Verlängerung der Schutzdauer auch nicht mehr am künftigen Onlinegeschäft partizipieren könnten⁶². Die Kommission ist aber wohl selbst nicht ganz davon überzeugt, dass bei befristeten Rechten der Fristablauf allein eine Verlängerung der Schutzdauer zu rechtfertigen vermag⁶³ und stützt sich daher in juristischer Sicht vor allem auf einen *Vergleich mit den Urhebern*, die nach Meinung der Kommission gegenüber den ausübenden Künstlern ohne Grund bevorzugt behandelt werden⁶⁴. Die Kommission beruft sich insbesondere darauf, dass die Interpreten «heutzutage eine ebenso wichtige Rolle» spielen wie die Urheber und dass sie auch «leichter mit dem kommerziellen Erfolg einer Aufnahme in Verbindung zu bringen» sind⁶⁵. Dies mag zwar zutreffen, doch ist es schon erstaunlich, mit welcher Leichtigkeit

die Kommission bereit ist, sich über die traditionelle europäische Unterscheidung zwischen Urheberrecht und Leistungsschutz hinwegzusetzen, die sich seit jeher auch in einer unterschiedlichen Schutzdauer äussert⁶⁶. Es ist der Kommission freilich unbenommen, die grundlegende Unterscheidung zwischen Werkschaffen und Werkvermittlung in Frage zu stellen, doch dürfte die zur Debatte stehende punktuelle Revision der Schutzdauer-RL das falsche Vehikel für einen Systemwechsel sein, zumal das in dieser grundlegenden Form gar nicht thematisiert wird.

cc) Tonträgerhersteller

Nicht leicht zu begründen ist auch, inwiefern die geplante Schutzdauer-Verlängerung für *Tonträgerhersteller* zur Verbesserung der sozialen Situation der ausübenden Künstler beitragen soll, zumal die Kommission selbst davon ausgeht, dass ein Grund für die sozialen Probleme der Studiomusiker die umfassenden Rechtsabtretungen an die Tonträgerhersteller sind⁶⁷. Es ist auch bezeichnend, dass sich in den vorgeschlagenen Erwägungen zur neuen Richtlinie überhaupt keine Begründung für die Schutzdauer-Verlängerung zugunsten der Tonträgerhersteller findet. In den einleitenden Ausführungen zum Richtlinienvorschlag und zur Folgenabschätzung wird aber immerhin wiederholt darauf hingewiesen, dass die Einnahmefälle der Tonträgerindustrie aus CD-Verkäufen durch das Onlinegeschäft nicht vollumfänglich ausgeglichen werden⁶⁸, was allerdings ganz unterschiedliche Gründe haben kann. Selbst wenn man dafür pauschal die Internetpiraterie verantwortlich machen wollte, wie dies die Kommission tut⁶⁹, so bliebe immer noch schleierhaft, wie eine Schutzdauer-Verlängerung da überhaupt Abhilfe schaffen könnte, denn das Problem der Internetpiraterie besteht ja nicht wegen des

fehlenden, sondern trotz des bestehenden Schutzes⁷⁰. Offenbar hofft die Kommission, dass die zusätzlichen Einnahmen der Tonträgerhersteller aus der Schutzdauer-Verlängerung indirekt auch den ausübenden Künstlern und der Allgemeinheit zufließen würden, weil ein Teil davon allenfalls in die Förderung neuer europäischer Talente⁷¹ und die Digitalisierung älterer Aufnahmen⁷² fließen könnte. Ob dies wirklich der Fall sein würde, steht freilich in den Sternen⁷³. Letztlich scheint es vor allem darum zu gehen, einen Teil des schwindenden Geschäfts der Tonträgerindustrie durch die Perpetuierung von Einnahmen aus Evergreens zu kompensieren, was die Kommission allerdings so nicht auszusprechen wagt.

dd) 95 Jahre

Dass die Schutzdauer ausgerechnet auf 95 Jahre angehoben werden soll, kommt nicht von ungefähr. Die Kommission entspricht damit einer Forderung der Tonträgerhersteller, die Schutzdauer in Europa der Rechtslage in den USA anzupassen⁷⁴. Aus rechtsvergleichender Sicht drängt sich eine Orientierung an den USA allerdings nicht auf, denn zum einen gibt es in den USA keinen Leistungsschutz für ausübende Künstler nach europäischem Muster, und zum anderen sind Tonaufnahmen («sound recordings») in den USA urheberrechtlich und nicht leistungsschutzrechtlich geschützt⁷⁵, was konzeptionell eine völlig andere Ausgangslage darstellt. Auch darf man sich nicht der Illusion hingeben, mit der Verlängerung der Schutzdauer auf 95 Jahre werde ein bedeutender Beitrag zur internationalen Rechtsharmonisierung geleistet. In den USA ist die urheberrechtliche Schutzdauer für Tonaufnahmen je nach Zeitpunkt, Modalitäten und Ort der Erstveröffentlichung unterschiedlich⁷⁶, sodass nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden

kann, die Schutzdauer betrage für alle Tonaufnahmen pauschal 95 Jahre ab Veröffentlichung (bzw. 120 Jahre seit der Aufnahme, sofern dies kürzer ist). Für Aufnahmen, die nach 1978 hergestellt und erstmals in den USA veröffentlicht wurden, gilt die Schutzdauer von 95 Jahren im Übrigen nur dann, wenn ein «work for hire» vorliegt⁷⁷. Ansonsten ist die allgemeine urheberrechtliche Schutzfrist von 70 Jahren post mortem auctoris anwendbar⁷⁸. Darüber hinaus ist der Schutzzumfang für Tonaufnahmen in den USA enger als in der Europäischen Union⁷⁹.

Wenn die Kommission den Eindruck erweckt, es gehe bei der Frage der Schutzdauer-Verlängerung auch um einen Standortwettbewerb mit den USA, weil die Tonträgerhersteller ihre Produktion sonst «möglicherweise auf den US-amerikanischen Geschmack» zuschneiden würden, «da dort eine längere Schutzfrist gilt»⁸⁰, so ist dies kaum nachvollziehbar⁸¹. Soweit diese Entwicklung aus anderen Gründen nicht ohnehin bereits erfolgt ist, muss doch bezweifelt werden, dass die vier weltweit tätigen Plattenfirmen, um die es hier vor allem geht, ihre Investitionen einzig an der Schutzdauer orientieren, denn sonst hätten sie ihre Produktion auf mexikanischen oder türkischen Geschmack umstellen müssen, da auch dort die Schutzfrist länger ist als in der Europäischen Union. Noch weniger verständlich als das Argument der Produktionsausrichtung ist die vom Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments gar als «unbestreitbar» bezeichnete Behauptung, eine unterschiedliche Schutzdauer führe zu Rechtsunsicherheit und Piraterie, weil gemeinfreie Tonaufnahmen über das Internet in Länder gelangen könnten, in denen noch Schutz besteht⁸² – als ob eine weltweit einheitliche Schutzdauer Rechtsverletzungen im Schutzland verhindern könnte. Unabhängig von diesen reichlich

abenteuerlichen Überlegungen ist die Bemessung der vorgeschlagenen Schutzdauer jedenfalls ein weiteres Indiz dafür, dass der Richtlinien-vorschlag von den Tonträgerherstellern und nicht von den ausübenden Künstlern her gedacht ist⁸³. Aus diesem Grund gibt es auch Stimmen im Europäischen Parlament, die einzig eine Schutzdauerverlängerung für ausübende Künstler befürworten und die vorschlagen, die Schutzdauer nur in dem Masse zu verlängern, in dem der ausübende Künstler die gegenwärtige Schutzfrist von 50 Jahren überlebt⁸⁴.

b) *Flankierende Massnahmen*

Dass mit der Schutzdauerverlängerung allein die soziale Situation alternder Studiomusiker nicht verbessert werden kann, da diese ihre Rechte in aller Regel an die Plattenfirmen abgetreten haben, ist auch der Kommission bewusst. Sie schlägt daher – gewissermassen als Zückerchen für die ausübenden Künstler – während einer Übergangsphase flankierende Massnahmen vor⁸⁵. Diese sollen sicherstellen, dass «ausübende Künstler, deren Darbietungen auf einem Tonträger aufgezeichnet werden, tatsächlich von der vorgeschlagenen Verlängerung der Schutzdauer profitieren»⁸⁶. Bezugspunkt dieser Massnahmen ist eine Vermutungsregelung, wonach Übertragungs- oder Abtretungsverträge zwischen ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern auch während der verlängerten Schutzdauer gelten sollen, sofern keine eindeutigen Hinweise auf das Gegenteil vorliegen⁸⁷. Im Rahmen dieser vermutungsweise verlängerten Verträge – also nur bei altrechtlichen Fällen – sollen dann unter gewissen Voraussetzungen zwei Massnahmen greifen.

Erstens wird ausübenden Künstlern, die ihre Rechte gegen Einmalzahlung an einen Tonträgerhersteller abgetreten haben (sog. «Buy-out»),

während der verlängerten Schutzdauer ein zusätzlicher Anspruch auf jährlich zu zahlende Vergütungen eingeräumt⁸⁸. Zu diesem Zweck soll von den Tonträgerherstellern ein Fonds⁸⁹ geüfnet werden, wobei die Gesamtsumme, die ein Tonträgerhersteller für die Zahlung dieser zusätzlichen Vergütung bereitstellen muss, mindestens 20% der Einnahmen des der Zahlung vorangehenden Jahres aus Vervielfältigung, Verbreitung und Zugänglichmachung von Tonträgern entsprechen muss, deren Schutzdauer verlängert wurde⁹⁰. Die Kommission erhofft sich so eine Verdreifachung der Einnahmen für anonyme Studiomusiker⁹¹. Allerdings ist bereits ein Kampf um den Referenzwert für die Berechnung der Zahlungshöhe entbrannt, weil die Tonträgerindustrie aus offensichtlichen Gründen auf *Nettoeinnahmen* abstellen will. Die Mitgliedstaaten sollen darüber hinaus Tonträgerhersteller von der Einzahlungspflicht ausnehmen können, deren Gesamteinnahmen im massgebenden Jahr zwei Millionen Euro nicht übersteigen⁹², was zu Befürchtungen Anlass gegeben hat, die Plattenfirmen könnten die Vermarktung älterer Aufnahmen in kleine Gesellschaften ausgliedern, um der Zahlungspflicht zu entgehen⁹³. Ob die Vergütungsansprüche nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden können sollen, ist nach Meinung der Kommission ebenfalls ins Belieben der Mitgliedstaaten zu stellen⁹⁴. Demgegenüber sind Teile des Europäischen Parlaments dafür, die Geltendmachung dieser Ansprüche zwingend den Verwertungsgesellschaften zuzuweisen⁹⁵.

Zweitens wird ausübenden Künstlern das Recht eingeräumt, ihren Übertragungs- oder Abtretungsvertrag mit dem Tonträgerhersteller zu kündigen, wenn dieser es während der verlängerten Schutzdauer unterlässt, Kopien des Tonträgers in

ausreichender Menge zum Verkauf anzubieten oder öffentlich zugänglich zu machen (sog. «Use-it-or-lose-it»-Klausel⁹⁶). In diesem Fall sollen die Rechte des Tonträgerherstellers am Tonträger erlöschen. Allerdings soll das Kündigungsrecht bei mehreren ausübenden Künstlern nur gemeinsam ausgeübt werden können⁹⁷, was die praktische Bedeutung dieses Rechts erheblich reduziert⁹⁸. Darüber hinaus sollen sowohl die Rechte des Tonträgerherstellers am Tonträger wie auch die Rechte des ausübenden Künstlers an der Aufzeichnung der Darbietung erlöschen, wenn ein Tonträger ein Jahr nach Ablauf der ursprünglichen Schutzdauer nicht öffentlich zugänglich gemacht worden ist⁹⁹. Während ein Rechtsverlust der Tonträgerhersteller durchaus im Interesse der ausübenden Künstler sein kann, lässt sich die Verwirkungsregelung zu deren Lasten aber kaum als flankierende Massnahme zur Schutzdauerverlängerung auffassen. Sie zielt offensichtlich nicht darauf ab, die soziale Situation der ausübenden Künstler zu verbessern. Vielmehr wird mit dieser Regelung der Gedanke des Grünbuchs aufgegriffen, wonach die Digitalisierung und das Zugänglichmachen des europäischen Kulturerbes gefördert werden soll. Nicht von ungefähr erhofft sich die Kommission von dieser Regelung eine partielle Lösung des Problems der verwaisten Tonträger¹⁰⁰. Allerdings ist diese Regelung nicht auf verwaiste Werke beschränkt. Auch wird sie nur bei Aufzeichnungen nützen, deren Gegenstand nicht oder nicht mehr urheberrechtlich geschützt ist, denn die Rechtsfolge des Erlöschens der Rechte trifft nur die im Tonträger verkörperten Leistungsschutzrechte, nicht allfällige Urheberrechte am interpretierten Werk. Was immer man von dieser Bestimmung halten mag, sie hätte systematisch besser ins Grünbuch gepasst als in einen Richtlinien-vorschlag, dessen erklärtes Ziel

die Verbesserung der sozialen Situation der ausübenden Künstler ist¹⁰¹.

c) *Einheitliche Schutzdauer bei Musikkompositionen und Text*

Ein weiteres Thema, das im Richtlinienvorschlag aufgegriffen wird, obwohl es weder mit der Lage der ausübenden Künstler noch mit der Schutzdauerverlängerung etwas zu tun hat, ist die Vereinheitlichung der Methode der Schutzdauerberechnung bei «Musikkompositionen mit Text»¹⁰². Sofern Komponist und Texter nicht ohnehin als Miturheber gelten, stellt sich die Frage, ob die Schutzfristen für Musikwerk und Sprachwerk einheitlich oder separat berechnet werden, was je nach Mitgliedstaat unterschiedlich ist und daher im Einzelfall innergemeinschaftlich zu Diskrepanzen führen kann. Die Kommission schlägt vor, die Schutzdauer bei derart verbundenen Werken einheitlich auf siebenzig Jahre nach dem Tod entweder des Verfassers des Textes oder des Komponisten der Musik zu bemessen, je nachdem, wer länger lebt¹⁰³. Da die befürchteten Diskrepanzen nur bei Werken eintreten können, die mindestens 70 Jahre alt sind, kann man sich allerdings fragen, inwiefern das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes gegenwärtig eine einheitliche Regelung erfordert. Auch

ist unklar, weshalb die Kommission ihren Vorschlag auf den Musikbereich beschränken will, denn dieselbe Problematik besteht z. B. bei illustrierten Büchern oder bei Multimediaerwerken, sodass in dieser Frage wohl eine umfassendere Lösung anzustreben wäre¹⁰⁴.

3. Würdigung

Wenn man den konkreten Regelungsvorschlag mit den hehren Zielen vergleicht, die sich die Kommission in der Vorankündigung¹⁰⁵ und der offiziellen Pressemitteilung¹⁰⁶ auf die Fahne geschrieben hat, wird verständlich, weshalb der Vorschlag in akademischen Kreisen auf bemerkenswert einmütige Ablehnung getroffen ist¹⁰⁷. Zwar hat sich die Kommission alle Mühe gegeben, ihren Vorschlag als längst überfällige Rechtswohltat zugunsten bisher vernachlässigter Studiomusiker zu verkaufen, die durch die Schutzdauerverlängerung gegen einen angeblich tragischen Einkommensausfall im Rentenalter geschützt werden sollen. Doch was rhetorisch als sozialpolitische Massnahme daherkommt, entpuppt sich bei näherer Betrachtung weitgehend als industriepolitische Förderungsmassnahme zugunsten der Tonträgerindustrie, die für das «Wegbrechen des CD-Markts»¹⁰⁸ entschädigt werden soll. Je nach Standpunkt mag man von

dieser Förderungsmassnahme halten, was man will. Ob es dafür auch gute Gründe gibt, die über das einseitige Interesse der von der Massnahme Begünstigten hinausgehen, ist jedoch fraglich¹⁰⁹. Dass die Kommission die ausübenden Künstler vorschickt statt überzeugende Argumente für ihren primär im Interesse der Tonträgerhersteller liegenden Regelungsvorschlag zu liefern, spricht jedenfalls für sich. Wenn die Kommission dann noch meint, die Schutzdauerverlängerung sei zum Nulltarif zu haben und koste die Nutzer nichts¹¹⁰, obwohl sie sich davon eine Verdreifachung des Einkommens der ausübenden Künstler und eine Einkommenssteigerung für die Tonträgerhersteller erhofft, dann muss man sich schon fragen, ob es nicht auch in diesem Zusammenhang besser gewesen wäre, die Kommission hätte den von ihr beauftragten externen Experten etwas mehr Gehör geschenkt statt blindlings der Propaganda der Vertreter der Musikwirtschaft zu folgen. Soweit der Kommission tatsächlich daran gelegen ist, die soziale Lage der unbekanntesten Studiomusiker ohne Verhandlungsmacht zu verbessern, führt wohl über kurz oder lang kein Weg daran vorbei, den Mitgliedstaaten die Ausarbeitung zwingenden Vertragsrechts zu empfehlen¹¹¹.

¹ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. EG L 167 vom 22. Juni 2001, 10 («Info-RL»).

² Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (berichtigte Fassung), ABl. EG L 195 vom 2. Juni 2004, 16.

³ Europäische Kommission, Pressemitteilung vom 16. Juli 2008, IP/08/1156. Gleichtags wurde auch eine «europäische Strategie für gewerbliche Schutzrechte» verkündet, die nicht Gegenstand dieses Beitrages ist; siehe dazu Europäische Kommission, Pressemitteilung vom 16. Juli 2008, IP/08/1157; Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Eine europäische Strategie für gewerbliche Schutzrechte, KOM(2008) 465 endg.

⁴ Europäische Kommission, Grünbuch – Urheberrechte in der wissensbestimmten Gesellschaft, KOM(2008) 466 endg. («Grünbuch»).

⁵ ABl. EG L 372 vom 27. Dezember 2006, 12.

⁶ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte,

- KOM(2008) 464 endg. («RL-Vorschlag»).
- ⁷ Europäischer Rat (Lissabon, 23. und 24. März 2000), Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Dok. SN 100/00, Ziff. 5.
- ⁸ Vgl. dazu auch die Entschliessung des Rates vom 21. Januar 2002, Kultur und Wissensgesellschaft, ABl. EG C 32 vom 5. Februar 2002, 1; Mitteilung der Kommission vom 20. November 2007: Ein Binnenmarkt für das Europa des 21. Jahrhunderts, KOM(2007) 724 endg., 10.
- ⁹ Entschliessung des Rates vom 26. Juni 2000 zur Erhaltung und Erschliessung des europäischen Filmerebes, ABl. EG C 193 vom 11. Juli 2000, 1; Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 zum Filmerebe und zur Wettbewerbsfähigkeit der einschlägigen Industriezweige (2005/865/EG), ABl. EG L 323 vom 9. Dezember 2005, 57 («Empfehlung zum Filmerebe»).
- ¹⁰ Entschliessung des Rates vom 25. Juni 2002 über die Erhaltung des Gedächtnisses der Zukunft – Konservierung der digitalen Inhalte für künftige Generationen, ABl. EG C 162 vom 6. Juli 2002, 4.
- ¹¹ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, i2010: Digitale Bibliotheken, KOM(2005) 465 endg. («Mitteilung i2010»); vgl. dazu auch High Level Expert Group – Copyright Subgroup, Final Report on Digital Preservation, Orphan Works, and Out-of-Print Works (04/06/08) («Final Report on Digital Preservation»).
- ¹² E. 1 der Empfehlung der Kommission vom 24. August 2006 zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung (2006/585/EG), ABl. EG L 236 vom 31. August 2006, 28 («Empfehlung zur Digitalisierung»); siehe dazu auch die Schlussfolgerungen des Rates zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung, ABl. EG C 297 vom 7. Dezember 2006, 1.
- ¹³ Siehe z.B. E. 7, 19 und 20 sowie Ziff. 2, 15, 16, 20 und 22(b) der Empfehlung zum Filmerebe (Fn. 9); E. 10 und Ziff. 9 der Empfehlung zur Digitalisierung (Fn. 12).
- ¹⁴ Vgl. dazu Commission Staff Working Document, Report to the Council, the European Parliament and the Economic and Social Committee on the application of Directive 2001/29/EC on the harmonisation of certain aspects of copyright and related rights in the information society, SEC(2007) 1556, 5.
- ¹⁵ Siehe z.B. Mitteilung i2010 (Fn. 11), 7.
- ¹⁶ Grünbuch, 3.
- ¹⁷ Grünbuch, 3.
- ¹⁸ Siehe z.B. Art. 9 Abs. 2 RBÜ; Art. 13 TRIPS; Art. 10 WCT; Art. 16 Abs. 2 WPPT; Art. 5 Abs. 5 Info-RL.
- ¹⁹ Grünbuch, 5 f.
- ²⁰ Grünbuch, 6.
- ²¹ Art. 5 Abs. 2 lit. c Info-RL. Vgl. auch den neuen Art. 24 Abs. 1^{bis} URG.
- ²² Grünbuch, 7.
- ²³ Grünbuch, 12.
- ²⁴ Art. 5 Abs. 3 lit. n Info-RL.
- ²⁵ Grünbuch, 12.
- ²⁶ Art. 3 Info-RL.
- ²⁷ Grünbuch, 10.
- ²⁸ Siehe z.B. Final Report on Digital Preservation (Fn. 11), 10 f.
- ²⁹ Siehe vorne Fn. 12.
- ³⁰ Grünbuch, 12. Vgl. zu diesem Thema auch die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über kreative Inhalte im Binnenmarkt, KOM(2007) 836 endg., 5.
- ³¹ Art. 5 Abs. 3 lit. a Info-RL.
- ³² Grünbuch, 16 ff.
- ³³ Grünbuch, 17 f.
- ³⁴ Art. 5 Abs. 3 lit. b i.V.m. E. 43 Info-RL.
- ³⁵ Art. 24c Abs. 3 URG.
- ³⁶ Grünbuch, 15.
- ³⁷ Siehe z.B. Commission Staff Working Paper on the review of the EC legal framework in the field of copyright and related rights, SEC(2004) 995, 12 f. («Staff Working Paper 2004»).
- ³⁸ Ziel ist die (partielle) Angleichung der Schrankenregelungen der Info-RL und der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl. EG L 77 vom 27. März 1996, 20.
- ³⁹ Grünbuch, 19 ff.
- ⁴⁰ Art. 5 Abs. 3 lit. d Info-RL.
- ⁴¹ Art. 5 Abs. 3 lit. k Info-RL.
- ⁴² Grünbuch, 21.
- ⁴³ Gowers Review of Intellectual Property (November 2006), 68 (Recommendation 11: «Propose that Directive 2001/29/EC be amended to allow for an exception for creative, transformative or derivative works, within the parameters of the Berne Three-Step Test»).
- ⁴⁴ So z.B. Stellungnahme des Deutschen Kulturrates vom 25. November 2008; Stellungnahme der GRUR durch den Fachausschuss für Urheber- und Verlagsrecht vom 25. November 2008; Institute for Information Law, Response to the Green Paper on Copyright in the Knowledge Economy (November 29, 2008).
- ⁴⁵ Siehe z.B. Institute for Information Law (University of Amsterdam), Study on the Implementation and Effect in Member States' Laws of Directive 2001/29/EC on the Harmonisation of Certain Aspects of Copyright and Related Rights in the Information Society, Final Report (European Commission DG Internal Market, StudyContractNo.MARKT/2005/07/D) (February 2007).
- ⁴⁶ Siehe auch E. 11 und 12 Schutzdauer-RL.
- ⁴⁷ Staff Working Paper 2004 (Fn. 37), 11.
- ⁴⁸ Vgl. auch N. HELBERGER/N. DUFFT/S. VAN GOMPEL/B. HUGENHOLTZ, Never Forever: Why Extending the Term of Protection for Sound Recordings is a Bad Idea, EIPR 2008, 174.
- ⁴⁹ Institute for Information Law (University of Amsterdam), The Recasting of Copyright & Related Rights for the Knowledge Economy, Final Report (European Commission DG Internal Market Study Contract No. ETD/2005/IM/D1/95) (November 2006) («IViR Recasting-Studie»).
- ⁵⁰ IViR Recasting-Studie (Fn. 49), III-VI, 83-137.
- ⁵¹ Commission Staff Working Document, Impact Assessment on the Legal and Economic Situation of Performers and Record Producers in the European Union, SEC(2008) 2287 («Folgenabschätzung»).
- ⁵² Freilich orientiert sich die Folgenabschätzung methodisch unsauber an nicht weiter begründeten operativen Zielen (z.B. Verringerung der Unterschiede des Schutzes für Musikmärkte in den USA und der EU), die das Resultat der Folgenabschätzung mit Bezug auf die einzelnen rechtspolitischen Optionen letztlich präjudizieren; siehe zu dieser Problematik auch R.M. HILTY/A. KUR/N. KLASS/C. GEIGER/A. PEUKERT/J. DREXL/P. KATZENBERGER, Stellungnahme des Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2006/116 EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, GRUR Int. 2008, 911 f.
- ⁵³ Art. 1 Abs. 1 und 2 RL-Vorschlag.
- ⁵⁴ Art. 1 Abs. 3 RL-Vorschlag.
- ⁵⁵ Art. 1 Abs. 1 und 2 RL-Vorschlag.
- ⁵⁶ RL-Vorschlag, 2.
- ⁵⁷ Folgenabschätzung (Fn. 51), 10.
- ⁵⁸ Siehe z.B. A. WANDTKE/T. GERLACH, Für eine Schutzfristverlängerung im künstlerischen Leistungsschutz, ZUM 2008, 827.
- ⁵⁹ Siehe z.B. Europäisches Parlament, Rechtsausschuss, Entwurf eines Berichts vom 22. Oktober 2008, Geschäft Nr. 2008/0157(COD), Dossier Nr. JURI/6/66001, PE 414.350v01-00, Änderungsantrag 2 («Entwurf JURI»); Europäisches Parlament, Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, Stellungnahme vom 12. Dezember 2008, Geschäft Nr. 2008/0157(COD), Dossier Nr. IMCO/6/66004, PE 415.148v04-00, Änderungsanträge 1, 2 und 8 («Stellungnahme IMCO»).

- ⁶⁰ RL-Vorschlag, 2 ff.
- ⁶¹ Folgenabschätzung (Fn. 51), 12 ff. Inwiefern ausübende Künstler überhaupt von der kollektiven Rechtswahrnehmung profitieren können, ist freilich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich; siehe dazu auch HILTY/KUR/KLASS/GEIGER/PEUKERT/DREXL/KATZENBERGER (Fn. 52), 910.
- ⁶² Folgenabschätzung (Fn. 51), 13.
- ⁶³ So aber wohl WANDTKE/GERLACH (Fn. 58), 827.
- ⁶⁴ RL-Vorschlag, 4; Folgenabschätzung (Fn. 51), 13 f.
- ⁶⁵ RL-Vorschlag, 4.
- ⁶⁶ Vgl. dazu auch HILTY/KUR/KLASS/GEIGER/PEUKERT/DREXL/KATZENBERGER (Fn. 52), 911 f.; N. KLASS, Die geplante Schutzfristenverlängerung für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller: Der falsche Ansatz für das richtige Ziel, ZUM 2008, 669.
- ⁶⁷ RL-Vorschlag, 3 f.; Folgenabschätzung (Fn. 51), 16 f.
- ⁶⁸ RL-Vorschlag, 4; Folgenabschätzung (Fn. 51), 18.
- ⁶⁹ Kritisch demgegenüber zu Recht HILTY/KUR/KLASS/GEIGER/PEUKERT/DREXL/KATZENBERGER (Fn. 52), 910 f.
- ⁷⁰ Vgl. auch HELBERGER/DUFFT/VAN GOMPEL/HUGENHOLTZ (Fn. 48), 180 f.
- ⁷¹ RL-Vorschlag, 5.
- ⁷² Folgenabschätzung (Fn. 51), 19.
- ⁷³ Kritisch diesbezüglich auch HELBERGER/DUFFT/VAN GOMPEL/HUGENHOLTZ (Fn. 48), 179 f.; HILTY/KUR/KLASS/GEIGER/PEUKERT/DREXL/KATZENBERGER (Fn. 52), 911, 913; M. KRETSCHMER, Creativity stifled? – A Joint Academic Statement on the Proposed Copyright Term Extension for Sound Recordings, EIPR 2008, 342 f.
- ⁷⁴ Vgl. dazu auch schon Staff Working Paper 2004 (Fn. 37), 11.
- ⁷⁵ 17 U.S.C. § 102(a)(7). Vgl. dazu auch Klass (Fn. 66), 670 f.
- ⁷⁶ 17 U.S.C. §§ 301(c), 302(c), 303, 304.
- ⁷⁷ 17 U.S.C. § 302(c).
- ⁷⁸ 17 U.S.C. § 302(a).
- ⁷⁹ Vgl. dazu auch N. KLASS/J. DREXL/R.M. HILTY/A. KUR/A. PEUKERT, Statement of the Max Planck Institute for Intellectual Property, Competition and Tax Law Concerning the Commission's Plans to Prolong the Protection Period for Performing Artists and Sound Recordings, IIC 2008, 593.
- ⁸⁰ RL-Vorschlag, 8.
- ⁸¹ Die Bedenken gegenüber diesem Argument, die noch in der Folgenabschätzung (Fn. 51), 19 f., geäußert wurden, haben bedauerlicherweise keinen Eingang in den RL-Vorschlag gefunden; vgl. dazu auch HELBERGER/DUFFT/VAN GOMPEL/HUGENHOLTZ (Fn. 48), 181; HILTY/KUR/KLASS/GEIGER/PEUKERT/DREXL/KATZENBERGER (Fn. 52), 912 f.
- ⁸² Entwurf JURI (Fn. 59), 8.
- ⁸³ Aus der Sicht der ausübenden Künstler ist eine Verlängerung der Schutzdauer auf 95 Jahre kaum zu begründen; siehe HILTY/KUR/KLASS/GEIGER/PEUKERT/DREXL/KATZENBERGER (Fn. 52), 910.
- ⁸⁴ Europäisches Parlament, Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, Stellungnahme vom 16. Dezember 2008, Geschäft Nr. 2008/0157(COD), Dossier Nr. ITRE/6/66003, PE 415.141v03-00, Änderungsantrag 8 («Stellungnahme ITRE»).
- ⁸⁵ Art. 1 Abs. 4 RL-Vorschlag.
- ⁸⁶ RL-Vorschlag, 14; vgl. auch RL-Vorschlag, 11.
- ⁸⁷ Art. 1 Abs. 4 RL-Vorschlag (neuer Art. 10a Ziff. 1 Schutzdauer-RL). Diese vermutungsweise Weitergeltung alter Verträge ist im Europäischen Parlament aus verschiedenen Gründen umstritten; siehe z. B. Stellungnahme IMCO (Fn. 59), Änderungsantrag 6; Stellungnahme ITRE (Fn. 84), Änderungsanträge 1, 6, 10 und 12.
- ⁸⁸ Art. 1 Abs. 4 RL-Vorschlag (neuer Art. 10a Ziff. 3 Schutzdauer-RL); siehe auch E. 13 RL-Vorschlag.
- ⁸⁹ Siehe RL-Vorschlag, 15. Der einschlägige Normtext spricht allerdings nicht von «Fonds».
- ⁹⁰ Art. 1 Abs. 4 RL-Vorschlag (neuer Art. 10a Ziff. 4 Abs. 1 Schutzdauer-RL).
- ⁹¹ RL-Vorschlag, 10 f. Ob sich eine Verdreifachung in absoluten Zahlen massgeblich auf das Einkommen unbekannter Studiomusiker auswirken würde, wird in der Literatur bezweifelt; siehe z. B. KRETSCHMER (Fn. 73), 341 f.; HILTY/KUR/KLASS/GEIGER/PEUKERT/DREXL/KATZENBERGER (Fn. 52), 909 («Tropfen auf den heißen Stein»); N. KLASS, Der Richtlinienvorschlag der Kommission zur Änderung der bestehenden Schutzdauerrichtlinie, ZUM 2008, 831.
- ⁹² Art. 1 Abs. 4 RL-Vorschlag (neuer Art. 10a Ziff. 4 Abs. 2 Schutzdauer-RL).
- ⁹³ Die Ausnahme von der Einzahlungspflicht ist im Europäischen Parlament denn auch umstritten; siehe z. B. Stellungnahme ITRE (Fn. 84), Änderungsanträge 2 und 14; Stellungnahme IMCO (Fn. 59), Änderungsanträge 4 und 9.
- ⁹⁴ Art. 1 Abs. 4 RL-Vorschlag (neuer Art. 10a Ziff. 5 Schutzdauer-RL).
- ⁹⁵ Siehe z. B. Stellungnahme IMCO (Fn. 59), Änderungsanträge 5 und 10; Stellungnahme ITRE (Fn. 84), Änderungsanträge 3 und 15; Europäisches Parlament, Ausschuss für Kultur und Bildung, Stellungnahme vom 10. Dezember 2008, Geschäft Nr. 2008/0157(COD), Dossier Nr. CULT/6/66002, PE 414.333v02-00, Änderungsantrag 10 («Stellungnahme CULT»).
- ⁹⁶ RL-Vorschlag, 11.
- ⁹⁷ Art. 1 Abs. 4 RL-Vorschlag (neuer Art. 10a Ziff. 6 Abs. 1 Schutzdauer-RL).
- ⁹⁸ Ein Teil des Europäischen Parlaments spricht sich daher für eine *individuelle* Kündigungsmöglichkeit aus; siehe z. B. Stellungnahme IMCO (Fn. 59), Änderungsanträge 7 und 11; Stellungnahme ITRE (Fn. 84), Änderungsantrag 17.
- ⁹⁹ Art. 1 Abs. 4 RL-Vorschlag (neuer Art. 10a Ziff. 6 Abs. 2 Schutzdauer-RL). Im Europäischen Parlament wurde vorgeschlagen, die Einjahresfrist auf fünf Jahre zu verlängern; siehe z. B. Stellungnahme IMCO (Fn. 59), Änderungsantrag 12; Stellungnahme ITRE (Fn. 84), Änderungsantrag 18; vgl. ferner auch KLASS (Fn. 91), 832.
- ¹⁰⁰ RL-Vorschlag, 15; E. 16 RL-Vorschlag.
- ¹⁰¹ Im Europäischen Parlament ist diese Regelung daher umstritten; siehe z. B. Stellungnahme CULT (Fn. 95), Änderungsanträge 6 und 14.
- ¹⁰² Dieses Thema wurde von der Kommission schon im Jahre 2004 aufgeworfen; siehe Staff Working Paper 2004 (Fn. 37), 11 f.
- ¹⁰³ Art. 1 Abs. 5 RL-Vorschlag (neuer Art. 1 Abs. 7 Schutzdauer-RL).
- ¹⁰⁴ Siehe zu diesen Fragen auch KLASS (Fn. 91), 833.
- ¹⁰⁵ C. MCCREEVY, Pressemitteilung vom 14. Februar 2008, IP/08/240.
- ¹⁰⁶ Siehe Fn. 3.
- ¹⁰⁷ Siehe auch HILTY/KUR/KLASS/GEIGER/PEUKERT/DREXL/KATZENBERGER (Fn. 52), 908.
- ¹⁰⁸ RL-Vorschlag, 4.
- ¹⁰⁹ Kritisch auch HELBERGER/DUFFT/VAN GOMPEL/HUGENHOLTZ (Fn. 48), *passim*; HILTY/KUR/KLASS/GEIGER/PEUKERT/DREXL/KATZENBERGER (Fn. 52), 908.
- ¹¹⁰ RL-Vorschlag, 9, 12. Die Kommission stützt sich für diese Aussage auf eine von den Tonträgerherstellern in Auftrag gegebene und – soweit ersichtlich – bisher nicht veröffentlichte Studie; kritisch diesbezüglich auch KRETSCHMER (Fn. 73), 343 f.
- ¹¹¹ Vgl. dazu auch Stellungnahme CULT (Fn. 95), Änderungsantrag 8; HELBERGER/DUFFT/VAN GOMPEL/HUGENHOLTZ (Fn. 48), 180; HILTY/KUR/KLASS/GEIGER/PEUKERT/DREXL/KATZENBERGER (Fn. 52), 908, 910, 912; KLASS (Fn. 66), 664 f.